

BürgermeisterInformationen

BM-Info 02/2026

Leipzig, März 2026

Rechtsprechung

Privater Einsatz von Streusalz Seite 1

Haftung der Gemeinde bei Straßenschäden Seite 2

Bürger verklagt Stadt auf Umsetzung eines Bürgerbegehrens Seite 2

Seminarangebote

Garagennutzungsverhältnisse aus DDR-Zeiten Seite 3

Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht Seite 3

Rechtsprechung

Umweltrecht:

Privater Einsatz von Streusalz

VG Berlin, Beschluss vom 03.02.2026, Az.: I VG 1 L 49/26

Wegen anhaltender extremer Glätte erließ die Berliner Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt eine Allgemeinverfügung, mit der der Einsatz von Streusalz auf Gehwegen und Fahrbahnen vorübergehend erlaubt werden sollte. Hintergrund war ein massives Glättechaos in der Stadt. Der Landesverband des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) hielt die Verfügung für rechtswidrig und stellte beim Verwaltungsgericht Berlin einen Eilantrag. Nach Auffassung des NABU verstoße die pauschale Freigabe gegen das Berliner Straßenreinigungsgesetz, das den Einsatz von Auftaumitteln grundsätzlich untersagt.

Mit Erfolg! Das Gericht gab dem Eilantrag statt. Die Allgemeinverfügung verfüge über keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Das Straßenreinigungsgesetz sehe lediglich eng begrenzte gesetzliche Ausnahmen vom Streusalzverbot vor, nicht jedoch eine allgemeine Befreiungsmöglichkeit durch behördliche Verfügung. Zudem habe die Behörde die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht ausreichend begründet. Eine nachträgliche Begründung komme nicht in Betracht. Der Einsatz von Streusalz durch Privatpersonen bleibt daher weiterhin verboten.

Verwaltungsrecht:

Haftung der Gemeinde bei Straßenschäden

LG Frankenthal, Urteil vom 10.02.2026, Az.: 3 O 181/25 (nicht rechtskräftig)

Ein Motorradfahrer (A) befuhr innerorts eine Straße und stürzte, nachdem er über einen beschädigten Gullydeckel gefahren war. Laut den Angaben von A blieb das Hinterrad an einem ausgebrochenen Randbereich des Gullydeckels hängen. A verlangte daraufhin von der Stadt Schadensersatz in Höhe von über 6.000 Euro. Die Stadt lehnte eine Haftung ab. Es habe sich lediglich um einen kleineren Ausbruch am Gullyschacht gehandelt, deutlich unter eines halben Quadratmeter. Also nichts, was automatisch eine sofortige Sperrung oder Notmaßnahme erforderlich mache. A erhob Klage vor dem Landgericht

Ohne Erfolg! Eine Kommune ist zwar verpflichtet, ihre Straßen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Eine absolute Gefahrlosigkeit kann jedoch nicht verlangt werden. Verkehrsteilnehmer müssen ihre Fahrweise an die Straßenverhältnisse anpassen. Eine Haftung der Stadt kommt nur bei erheblichen Gefahrenstellen in Betracht. Nach Auffassung des Gerichts besteht eine Verkehrssicherungspflicht regelmäßig erst bei Schlaglöchern auf verkehrswichtigen Straßen mit einer Tiefe von etwa 15 cm. Eine derart gravierende Gefahrenlage lag hier nicht vor. Gerade Motorradfahrer müssen sich auf Unebenheiten einstellen und besonders vorsichtig fahren.

Kommunalrecht:

Bürger verklagt Stadt auf Umsetzung eines Bürgerbegehrens

VG Osnabrück, Urteil vom 02.03.2026, Az.: 5 A 176/25

Ein Bürger (A) war der Ansicht, dass ein erfolgreiches Bürgerbegehren von der Stadt nicht ordnungsgemäß umgesetzt werde. Ziel des Bürgerbegehrens, war eine Erhöhung der Verkehrssicherheit von Fahrradfahrern. Dieses politische Ziel wurde mit einem Beschluss des Gemeinderates bestätigt. Unter anderem sollten Fahrradstraßen eingerichtet werden. Vier Jahre lang wurden keine konkreten Maßnahmen durchgeführt. A verlangte, die Stadt zur Umsetzung des Bürgerbegehrens zu verpflichten.

Ohne Erfolg! Das Gericht wies die Klage ab. A hat keine Klagebefugnis. Ein einzelner Bürger könne kein eigenes subjektives öffentliches Recht auf Umsetzung des Ratsbeschlusses einklagen. Die Umsetzung kommunaler Entscheidungen sei Aufgabe der zuständigen Organe der Kommune und nicht Gegenstand einer individuellen Leistungsklage gegen die Stadt.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Garagennutzungsverhältnisse aus DDR-Zeiten

Angebot einer Online-Schulung

Die Gemeinden der neuen Bundesländer sind vielerorts Vertragspartner in Nutzungsverhältnissen über kommunale Garagengrundstücke. Die Garagen wurden überwiegend zu DDR-Zeiten auf Grundlage des seinerzeit geltenden Zivilgesetzbuches errichtet. Obgleich das Schuldrechtsanpassungsgesetz aus dem Jahr 1995 die Besonderheiten der Nutzungsverträge an das Bundesdeutsche Recht sozialverträglich angleichen sollte, bestehen bei der Verwaltung der Garagengrundstücke nach wie vor Unsicherheiten hinsichtlich der Beurteilung der rechtlichen Situation.

Das Seminar arbeitet systematisch die dingliche und schuldrechtliche Rechtslage auf und beleuchtet die Rechte und Pflichten

der Vertragsbeteiligten. Es bildet einen Leitfaden zum Umgang der Nutzungsverhältnisse. Insbesondere werden folgende Themen behandelt:

- Erwerb und Verlust des Eigentums an Garagen
- Gestaltung des Nutzungsentgelts
- Die Garagengemeinschaft als Vertragspartner
- Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Seminar richtet sich an kommunale Mitarbeiter, die mit der Verwaltung der kommunalen Grundstücke und der Gestaltung der Rechtsverhältnisse betraut sind. Jeder Teilnehmer erhält umfangreiche Seminarunterlagen.

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Kommunale Selbstverwaltung

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.